

93550/40-IX/3/97

Vb LEYRER / 219

Betreff: Wechsel der Kesselprüfstelle
gemäß § 16 Abs. 2, Kesselgesetz,
BGBl. Nr. 211/1992

Information, RS 18

An den/die
Herrn Landeshauptmann vom Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Aufgrund zahlreicher schriftlicher Anfragen bezüglich der Möglichkeit des Wechsels der einmal gewählten Kesselprüfstelle durch den Betreiber, teilt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mit:

Mit der Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, soll grundsätzlich verhindert werden, daß wegen des marktwirtschaftlichen Konkurrenzdruckes die Überwachungstätigkeiten (Prüfungen) aus Kostengründen nicht im ausreichenden Maße oder mit der gebührenden Sorgfalt ausgeführt werden und damit die Sicherheitsziele des Kesselgesetzes nicht umgesetzt werden. Ein Wechsel der einmal gewählten Kesselprüfstelle ist daher nur in begründeten Fällen und nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Zuständige Behörde im Sinne des Kesselgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, bzw. für Druckgeräte, welche den gewerbe-, berg- oder eisenbahnrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nach diesen Bestimmungen zuständige Behörde.

Einige Beispiele von Gründen für einen Wechsel, welche im wesentlichen "Verfehlungen" der Kesselprüfstelle darstellen, sind an dieser Stelle im Kesselgesetz demonstrativ angeführt. Unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum Kesselgesetz (Stenographische Protokolle des Nationalrates XVIII.GD) können aber auch wirtschaftliche Aspekte als Begründung nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Wesentlich ist, daß eine ausreichende Güte der Überwachung die Einhaltung der Ziele des Kesselgesetzes sicherstellt.

Ein ausreichender Grund für einen Wechsel der gewählten Kesselprüfstelle wäre daher auch gegeben, wenn sich für den Betreiber geringere Kosten aus der Überwachung dadurch ergeben, daß

- die vorgesehene neue Kesselprüfstelle
 - * effizientere Prüfverfahren anwendet,
 - * ihre Organisation der Überwachung effizienter betreibt

- die Anzahl der überwachenden Kesselprüfstellen beim gleichen Betreiber reduziert werden kann

oder



- die vorgesehene neue Kesselprüfstelle ihre Überwachungstätigkeiten besser auf die speziellen Bedingungen des Betriebes der Druckgeräte, wie Wartung, Inspektion, Revision, Betriebsstillstände, Betriebspausen usw., abzustimmen vermag.

Ebenso ist ein ausreichender Grund für einen Wechsel gegeben, wenn auf Wunsch des Betreibers und mit Zustimmung der bisherigen und der zukünftigen Kesselprüfstelle ein Wechsel angestrebt wird.

Wird ausnahmsweise eine Überwachung von einer anderen als der erstmals gewählten Kesselprüfstelle durchgeführt und wird diese Überwachungstätigkeit von der erstmals gewählten Kesselprüfstelle akzeptiert, ist dies nicht als Wechsel der Kesselprüfstelle im Sinne des § 16 Abs. 2 des Kesselgesetzes anzusehen. Mit der Akzeptanz muß die Übernahme der Verantwortung sowie die Weitergabe der technischen Informationen gegeben sein. Wird die Überwachung nicht akzeptiert, ist diese von der erstmals gewählten Kesselprüfstelle auf Kosten des Betreibers nachzuholen.

Der zuständigen Behörde ist der vorgesehene Wechsel ausreichend zu begründen und die erfolgte Weitergabe der technischen Informationen über das Druckgerät an die neue Stelle mitzuteilen.

Würde mit dem Wechsel jedoch einem Preisdumping Raum gegeben werden, welches letztlich auf Kosten der Sicherheit der Druckgeräte ausgetragen wird, oder wenn eine Reduzierung der Güte der Überwachungstätigkeiten angenommen werden kann, werden die für die Vollziehung des Kesselgesetzes zuständigen Behörden einem Wechsel nicht zustimmen können.

Die Befassung der Behörde ist ferner deshalb notwendig, da gemäß § 15 Abs. 7 des Kesselgesetzes diese die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 11 bis 15 des Kesselgesetzes und damit auch die ordnungsgemäße Durchführung der wiederkehrenden Untersuchungen an Druckgeräten zu kontrollieren hat. Dazu ist es notwendig, daß die Behörde beim Wechsel einer Kesselprüfstelle darüber Kenntnis erhält, welche Kesselprüfstelle in Zukunft für die Überwachung des Druckgerätes zuständig ist.

Werden die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 beim Wechsel der Kesselprüfstelle nicht eingehalten, so hat dies zur Folge, daß die weitere Überwachungstätigkeit als von einer unzuständigen Stelle durchgeführt gilt. Die für die Kontrolle der Vollziehung des Kesselgesetzes zu-



ständigen Behörden wären daher veranlaßt, entsprechende Maßnahmen zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes zu treffen. Diese können in der Vorschreibung der Wiederholung der Überwachung durch die für die Überwachung zuständige Kesselprüfstelle (erstmals gewählte Kesselprüfstelle) bestehen.

Frau Landeshauptmann und die Herren Landeshauptmänner werden eingeladen, hiervon die im do. Wirkungsbereich mit den Kesselgesetz befaßten Behörden zu informieren. Weitere betroffene Stellen werden von hier aus direkt informiert.

Wien, am 26. November 1997

Für den Bundesminister:

SL Dr. R. KÖGERLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

